

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der N.V. Sch[REDACTED]-Ma[REDACTED] "A[REDACTED] M[REDACTED]",
vertreten durch den Direktor, in R[REDACTED],
2. des Schiffsführers T[REDACTED] vom MS "K[REDACTED]", bei der
Beklagten zu 1),

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die O[REDACTED] V[REDACTED]-Mij. v. I[REDACTED] Sc[REDACTED]
"H[REDACTED]-Mar[REDACTED]", vertreten durch den Direk-
tor in G[REDACTED], Or[REDACTED]straat [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Antrag der Beklagten, ihnen gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 6. November 1958 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Beklagten sind der Meinung, die Versäumung der Revisionsfrist beruhe auf einem unabwendbaren Zufall; sie hätten bisher annehmen müssen, der Schaden der Klägerin werde DM 6 000,-- nicht übersteigen, eine Revision sei daher unzulässig. Das Berufungsgericht habe den Streitwert mit nur DM 5 670,-- (DM 4 670,-- bezifferter Antrag plus DM 1 000,-- Feststellungsantrag) angenommen. Erst durch den Schriftsatz der Klägerin vom 27. Januar 1959

hätten sie erfahren, daß der Streitwert des Feststellungsanspruchs wesentlich höher sei; denn die Klägerin mache jetzt einen unter den Feststellungsanspruch fallenden Nutzungsverlust von hfl 2871,-- geltend.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Zwar kann an sich die Meinung einer Partei, ein Rechtsmittel sei unzulässig oder sachlich aussichtslos, u. U. einen unabwendbaren Zufall darstellen, z. B. wenn das angefochtene Urteil auf einem für einen Sachkundigen offensichtlichen Versehen beruht, die Partei aber auch bei Anwendung der ihr gerechterweise zumutharen Sorgfalt dieses Versehen wegen mangelnder Sachkunde nicht erkennen konnte (RGZ 159, 109). Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt mußten aber die Beklagten mit einem höheren Beschwerdewert des Feststellungsanspruchs rechnen. In der Klageschrift hatte die Klägerin vorgetragen, der Schaden, insbesondere der Betriebsverlust, stehe ziffernmäßig noch nicht in voller Höhe fest. Aus der schätzungsweisen Annahme des Streitwertes von DM 1 000,-- durch das Oberlandesgericht durften die Beklagten nicht schließen, daß der Restschaden nicht einen Betrag erreicht habe, der einen die Summe von DM (6 000,-- minus 4 670,-- gleich) 1 330,-- übersteigenden Beschwerdewert des Feststellungsanspruchs gerechtfertigt hätte. Daran ändert nichts, daß die Klägerin gegen die Höhe des vom Oberlandesgericht angenommenen Streitwerts keine Vorstellungen erhoben hat. In der mit der Klage überreichten Schadenstaxe ist die Dauer der Reparatur des Motorschiffes mit 10 Werktagen angenommen. Schon hiernach mußten die sachkundigen Beklagten damit rechnen, daß ein Betriebsverlust geltend gemacht werden würde, der eine höhere Annahme des Beschwerdewertes des Feststellungsantrages nahe-

3

legte. Im übrigen hätten die Beklagten Erkundigungen einziehen, insbesondere bei der Klägerin anfragen können. Da sie in dieser Richtung in ihrem Wiedereinsetzungsantrag nichts vorgetragen haben, ist das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls nicht glaubhaft gemacht. Da der vom Oberlandesgericht angenommene Streitwert nahe an der Revisionssumme lag, hätte es schließlich nahegelegen, zunächst Revision einzulegen, um die Frago endgültig zu klären.

Da ein unabwendbarer Zufall hiernach nicht vorliegt, war der Wiedereinsetzungsantrag abzulehnen (§ 233 ZPO).

Karlsruhe, den 19. März 1959
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Heidinger Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke Dr. Reinicke

